

Information zu Kennzeichnungs- und Meldevorschriften für Halter von Equiden

Sehr geehrte Damen und Herren,
mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Sie über Kennzeichnungs- und Meldevorschriften informieren, die für Halter von Equiden verbindlich sind.

Die EU-Verordnung (EG) Nr. 504/2008 schreibt die Identifizierung von Equiden vor.

Die Identifizierung umfasst die drei Elemente:

1. Kennzeichnung mit einem elektronisch auslesbaren Transponder für alle ab dem 1.Juli 2009 geborenen Equiden,
2. Equidenpass als lebenslanges Begleitdokument beim Tier mit Angaben zum Transponder, zum Halter und zum Lebensmittelstatus des Tieres und
3. Hinterlegung von Pass- und Transponderdaten in einer zentralen Datenbank.

Die EU-Verordnung dient der Bekämpfung von Tierseuchen und dem Verbraucherschutz, sie gilt unmittelbar und ist mit der Neufassung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 3. März 2010 konkretisiert worden.

Mit den nachfolgenden Bestimmungen regelt die ViehVerkV die Pflichten für Halter von Equiden:

- Anzeige der Tierhaltung (§ 26)
- Kennzeichnung (§ 44)
- Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)
- Equidenpass (§ 44a)
- Verbot der Übernahme (§ 44b)

Diese Regelungen und die Bedeutung für Halter von Equiden werden im Folgenden erläutert.

Begriffsbestimmungen

Equiden: Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen.

Registrierte Equiden: Equiden, die in ein Zuchtbuch eingetragen sind oder dort vermerkt sind und eingetragen werden können oder die an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen.

Nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden: alle Equiden, die nicht registrierte Equiden (s.o.) sind.

Halter, Tierhalter: Halter im Sinne der ViehVerkV ist jeder, der Equiden hält und für die Haltung verantwortlich ist - unabhängig vom Zweck der Haltung, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an den gehaltenen Equiden und unabhängig von der Dauer der Haltung. In diesem Sinne ist z.B. der verantwortliche Betreiber eines Pensionsstalles Halter der eingestellten Equiden. Ebenso ist der

Transporteur eines Equiden Tierhalter im Sinne der Verordnung. Der **Halter** (nicht der Eigentümer) ist verantwortlich dafür, dass die Verpflichtungen aus der ViehVerkV eingehalten werden.

Eigentümer: Dem Eigentümer gehört zwar der Equide, die Kennzeichnungs- und Meldepflichten der ViehVerkV richten sich jedoch an den Halter (nicht den Eigentümer) des Equiden. Mögliche Handlungen, wie z.B. die Anzeige des Eigentümers o. ä. sind zwischen Tierhalter und Besitzer zu klären.

Anzeige der Tierhaltung (§ 26)

Nach § 26 ViehVerkV hat jeder Equidenhalter die Aufnahme seiner Tierhaltung sowie jede Änderung einschließlich der Aufgabe der Tierhaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen. Eine Tierhalterregistrierungsnummer wird in der Folge zugewiesen.

Sofern eine Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung noch nicht vorhanden sein sollte, ist diese beim Landesamt für Agrarwirtschaft und Landwirtschaft, Dörrebachstr. 2, 66822 Lebach; poststelle@lal.saarland.de zu beantragen.

Kennzeichnung (§ 44)

Kennzeichnung mit einem Transponder - welche Equiden sind betroffen?

Alle ab dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind mit einem amtlich ausgegebenen Transponder zu kennzeichnen. Alle vor dem 01.07.2009 geborenen Equiden sind ebenfalls auf diese Weise zu kennzeichnen, wenn für diese noch kein Equidenpass ausgestellt wurde. Vor dem 01.07.2009 geborene Equiden, für die bereits ein gültiger Pferdepass ausgestellt wurde, sind korrekt identifiziert im Sinne der EU-Verordnung und müssen nachträglich keinen Transponder erhalten.

Wann hat die Kennzeichnung mit einem Transponder zu erfolgen?

Die Identifizierung eines Equiden hat spätestens entweder bis zum 31.12. des Geburtsjahres oder binnen 6 Monaten nach der Geburt zu erfolgen, je nachdem, welche Frist später abläuft. Die Identifizierung beinhaltet das Setzen eines Transponders und die Ausstellung eines Equidenpasses. Für alle bisher nicht identifizierten Equiden, die älter als 6 Monate sind, ist die Identifizierung unverzüglich durchzuführen.

Wer darf einen Transponder setzen?

Die Implantation eines Transponders ist ein Eingriff, der nur von Personen vorgenommen werden darf, die über die notwendige Sachkunde und Erfahrung verfügen.

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung

- von einem Tierarzt oder
- von einer unter der Aufsicht eines Tierarztes stehenden Person oder
- durch eine in der Kennzeichnung sachkundige Person, die durch eine tierzuchtrechtlich anerkannte Züchtervereinigung oder eine internationale Wettkampfororganisation beauftragt ist,

vornehmen zu lassen.

Diese Personen werden auf formlosen Antrag beim Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL), Dörrebachstr. 2, 66822 Lebach; poststelle@lal.saarland.de registriert und werden im Auftrag des Tierhalters tätig. Sie bestätigen das ordnungsgemäße Setzen des Transponders als eine Voraussetzung für die Ausstellung eines Equidenpasses.

Im Rahmen der Registrierung des „Transponder-Setzers“ wird eine Registriernummer erteilt, die zwingend für die Erfassung in der Datenbank des HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tier) und Ausstellung des Equidenpasses erforderlich ist.

Sofern ein Tierarzt bereits eine Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung z.B. aufgrund seiner BT-Impftätigkeit in Rheinland-Pfalz besitzt, ist eine erneute Registrierung nicht erforderlich.

Wo gibt es Transponder zur Kennzeichnung?

Je Bundesland ist eine Stelle mit der Ausgabe von amtlichen Transpondern zur Equidenkennzeichnung beauftragt. Für das Saarland ist dies der

Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar, Pferdezentrum, 67816 Standenbühl

Telefon (06357)97500

Telefax (06357)975025

Email: zentrale@pferdezucht-rps.de

Dieser gibt amtliche Transponder auf Antrag an Halter von Equiden, die Ihren Betrieb angezeigt und eine Registriernummer erhalten haben, in Höhe des Jahresbedarfes aus.

Der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar gibt Transponder ebenfalls an den Pferdesportverband Saar e.V. in Höhe seines durchschnittlichen Jahresbedarfes aus. Der Pferdesportverband Saar darf diese Transponder zur Kennzeichnung der Equiden seiner Mitglieder beschaffen, handelt hierbei jedoch im Namen seiner Mitglieder.

Anzeige der Kennzeichnung (§ 44c)

Der Tierhalter hat die Kennzeichnung eines Equiden unter Angabe von Informationen zum Tier (u.a. Transpondernummer, Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Lebensmittelstatus), zum Halter (Registriernummer) und zum Eigentümer der beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Der passausgebenden Stelle wird empfohlen, sich die Angaben auf dem Antrag zur Ausstellung eines Equidenpasses durch Unterschrift des Eigentümers bestätigen zu lassen, sofern Tierhalter und Eigentümer nicht identisch sind.

Praktisch erfolgt dies in einem Arbeitsgang mit dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses an eine passausgebende Stelle. Diese übernimmt die Meldung an die Zentrale Datenbank des HI-Tier.

Equidenpass (§ 44a)

Die Ausstellung eines Equidenpasses ist unverzüglich nach Kennzeichnung vom Tierhalter bei einer passausgebenden Stelle zu beantragen.

Passausgebende Stellen sind:

1. für registrierte Equiden bei Eintragung oder Vormerkung im Zuchtbuch: der jeweilige Zuchtverband. Im Saarland ist dies u.a. der Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar, 67816 Standenbühl
2. für registrierte Equiden, die nicht unter 1. fallen, aber bei einer international anerkannten Organisation für sportliche Wettkämpfe geführt werden: die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN),
3. für nicht registrierte Zucht- und Nutzequiden der:
 - Pferdesportverband Saar e.V., Hermann-Neuberger-Sportschule 1, 66123 Saarbrücken; psv-saar@lsvs.de oder
 - Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar, Pferdezuchtverband, 67816 Standenbühl; zentrale@pferdezucht-rps.de

Das Verfahren zur Beantragung eines Equidenpasses regelt jede passausgebende Stelle selbst.

Bei der passausgebenden Stelle ist ein Equidenpass schriftlich zu beantragen.

Auf dem Antragsformular bestätigt der Kennzeichnungsbeauftragte mit Unterschrift und unter Angabe seiner Registriernummer, den angegebenen Transponder ordnungsgemäß gesetzt zu haben.

Die Kennzeichnungsmeldung bzw. der Passantrag umfasst mindestens folgende Informationen:

- Registriernummer des Tierhalters
- Transpondernummer
- Art des Equiden
- Geschlecht
- Farbe
- Geburtsdatum
- Angaben zum Eigentümer des Equiden

Der Pass enthält als weitere Information mindestens:

- Status als registrierter Equide oder nicht registrierter Zucht- und Nutzequide
- Lebensmitteleignung
- Geburtsland

Jede passausgebende Stelle prüft die Antragsdaten auf Vollständigkeit und Plausibilität und stellt sie in die Zentrale Datenbank des HI-Tier auf der Grundlage der so geprüften Informationen ein. Die Kosten der Ausstellung eines Equidenpasses setzt die jeweilige passausgebende Stelle fest. Ein Equidenpass kann nur dann ausgegeben werden, wenn alle relevanten Daten in der zentralen Datenbank (HI-Tier) eingegeben, plausibilisiert und akzeptiert worden sind.

Meldung bei Eigentumswechsel

Änderungen zum Eigentümer des Equiden sind der Stelle mitzuteilen, die den Pass ausgegeben hat und von dieser in die zentrale Datenbank einzugeben. Die Meldung an die passausgebende Stelle sollte schriftlich erfolgen. Der Equidenpass ist zur Aktualisierung an die passausgebende Stelle zu senden. Alternativ kann die Passausgebende Stelle einen Aufkleber mit den neuen Besitzerdaten an den Tierhalter senden. Abweichend davon kann der Eigentümer unter Angabe der Registriernummer des aktuellen Tierhalters den Eigentumswechsel anzeigen.

Es obliegt der passausgebenden Stelle, die Korrektheit der mitgeteilten Daten zu verifizieren und dann in die zentrale Datenbank einzugeben. Damit ist sichergestellt, dass die Veterinärverwaltung anhand der Meldungen zu einem Equiden jederzeit eine verantwortliche Person identifizieren kann.

Meldung bei Tod, Schlachtung oder Verlust

Nach dem Tod oder der Schlachtung eines Equiden ist der Equidenpass innerhalb von 30 Tagen unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums an die passausgebende Stelle zurückzusenden. Eine Aufbewahrungsfrist sieht das EU-Recht nicht vor. Der Pass ist in jedem Fall zu vernichten. Verantwortlich hierfür ist entweder das mit der Tierkörperbeseitigung beauftragte Unternehmen, im Fall einer Schlachtung der im Schlachtbetrieb verantwortliche amtliche Tierarzt oder im Verlustfall der letzte Tierhalter. Die passausgebende Stelle vermerkt den Tod des Equiden in der zentralen Datenbank des HI-Tier.

Verbot der Übernahme (§ 44b)

Ein Tierhalter darf einen Equiden in seinen Bestand nur übernehmen, wenn er von einem Equidenpass begleitet wird. Der Equidenpass hat das Tier also ständig zu begleiten.

Hiervon gibt es folgende Ausnahmen:

- Haltung auf der Weide oder im Stall, wenn der Halter den Equidenpass unverzüglich beibringen kann.
- Vorübergehende Verbringung des Equiden zu Fuß, wenn der Halter den Pass binnen 3 Stunden vorlegen kann.
- Nicht abgesetzte Fohlen, die das Muttertier begleiten.
- Teilnahme an einem Training oder Test im Rahmen eines Wettkampfs oder Veranstaltung, für das das Wettkampfgelände zu verlassen ist.
- Notsituationen.

Keine Ausnahme gibt es für die ggf. kurzfristige Beförderung von Equiden.

Verlust eines Equidenpasses

Geht das Original eines Equidenpasses verloren und kann die Identität eines Equiden zweifelsfrei ermittelt und durch eine Erklärung des Halters bestätigt werden, so stellt die ursprüngliche passausgebende Stelle ein Duplikat aus.

In allen anderen Fällen stellt die passausgebende Stelle einen Ersatz-Equidenpass aus. Mit jeder Ausstellung eines Ersatz-Equidenpasses oder des Duplikates eines Equidenpasses wird der Equide als „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ eingestuft. Der Status ist in der Datenbank zu hinterlegen.

Für Rückfragen stehe ich gerne unter der oben angegebenen Telefonnummer zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Scherer-Herr
Amtstierärztin